

Einwände der BI-Dell

zum Entwurf des
Flächennutzungsplans Aachen*2030

In der Fassung vom 10.05.2019, Version 3.4

-2. „erneute“ Offenlage-

12.02.2020 bis 18.03.2020

Einwände der BI-Dell zum Entwurf – 2. Offenlage des neuen Entwurfs Flächennutzungsplan Aachen*2030 (12.02.2020 bis 18.03.2020), Version 3.4 vom 10.05.2019

Die Eingabe der **BI Dell** zur ersten Offenlage bleibt vollumfänglich gültig.

Die Angaben „LEP 2017“ sind im Text der **BI Dell** zur ersten Offenlage durch „LEP 2017/19“ als Aktualisierung zur 2. Offenlage zu ersetzen.

Die im Folgenden aufgeführten Punkte betreffen Änderungen, die sich in der Zeit zwischen Juli 2019 (1. Offenlage) und März 2020 (2. Offenlage) aufgrund von Gesetzesänderungen, Ergebnissen von Ausschusssitzungen, verfahrensrechtlicher Vorgaben und weiterer Fortschreibungen (Klimanotstand, Fachdaten Geologischer Dienst, etc.) ergeben haben.

Unsere tabellarische Übersicht über Sach-, Form- und Verfahrensfehler zur 1. Offenlage ist in dieser Stellungnahme fortgeschrieben und am Ende beigefügt.

Viele der Einwendungen und Forderungen aus der Bürgerschaft bezogen sich 2014 auf den „gesunden Menschenverstand“, da hierfür noch keine gesetzlichen Grundlagen bestanden. Das hat sich nach der Novelle des BauGB und der Änderungen im LEP 2017/19 grundlegend geändert, so dass die Abwägungen zum Vorentwurf von 2014 heute nicht mehr zutreffend sind. Alle Eingaben zur derzeitigen Entwurfs-offenlage sind daher neu zu bewerten, abzuwägen und die Planungen zum FNP Aachen*2030 entsprechend anzupassen.

Fehler in der 1. und 2. („erneuten“) Offenlage**1. Zuordnungsfehler der Eingabeunterlagen 9.6.3 und dadurch Fehler in der Codierung**

Die **BI-Dell** hat in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zwei Einwendungen gemacht, die im zugehörigen Abwägungsverfahren durch die Stadt Aachen die CODE Nummern 6.1.1 und 9.6.3 erhalten haben. Im CODE-Schreiben vom 13.06.2019 mit dem Eingang bei der **BI-Dell** vom 14.06.2019 wurden jedoch nur die CODE Nummern 6.1.1. (FNP AC*2030) und 10.2.1 (FNP 128&131) sowie die CODE Nummern aus den Unterlagen der Stadt zu den Bürgerinformationen und den Gesprächen vor Ort mitgeteilt.

Die Zuordnungs-codes zu den Abwägungen der Stadt Aachen haben sich zwischen der 1. und der 2. Offenlage nicht geändert. Beim Abgleich der nun vorliegenden digitalen Daten der Bürgereingaben mit den vor Ort ausliegenden Daten zeigte sich, dass die eigentliche Ergänzungseingabe der **BI Dell** aufgrund eines Einordnungsfehlers dem Code-Punkt 9.6.2 falsch zugeordnet wurde.

Dieser falsch zugeordnete Text ist die eigentliche Ergänzungseingabe der **BI Dell** (Text ist nicht vollständig anonymisiert). Danach erscheint dann die Code-Nummer 9.6.3, die unserer Ergänzungseingabe zugeordnet wird. Allerdings enthält dieser Textblock nur unser Anschreiben (mit Code-Nummer der Stadt Aachen), und unserer Anlagen 1 bis 4 sowie eine fremde, von uns nicht zuzuordnende Textseite (wohl ein Fax von bauleitplanung@mail.aachen.de an Frau Kranefeld BKR), die nicht zu unserer Ergänzungseingabe gehört. Somit ergibt sich allein schon durch Vertauschung der Textblöcke folgendes bedenkliches Bild:

Darstellung in den Papierunterlagen (und digital) unsere tatsächlichen Eingaben

Seite	Bezug	Original Eingabe
151	9.6.2	
184	Ergänzungseingabe BI-Dell von 2017	?
240	9.6.3	
240	Anschreiben BI-Dell	Anschreiben BI-Dell Ergänzungseingabe BI-Dell von 2017
242	Fremdunterlage ??	?
243	Anlage 1	Anlage 1
250	Anlage 2	Anlage 2
253	Anlage 3	Anlage 3
256	Anlage 4	Anlage 4

2. Nicht Berücksichtigung unserer Eingabe 9.6.3 aufgrund falscher Codierung

Weder im CODE Schreiben vom 13.06.2019 an die **BI-Dell**, noch in den gesamten Unterlagen zum Teil C (Abwägungen) sind Angaben zu unserem Schreiben mit der CODE-Nummer 9.6.3 (Ergänzungen FNP AC*2030 –Nov. 2017-) enthalten.

Aus dieser unerklärlichen Tatsache und mehreren Ausführungen in den Unterlagen in den Teilen A und B wird ersichtlich, dass unsere Ergänzungseingabe von November 2017

- weder bei der Erstellung des Entwurfes des FNP Aachen*2030 berücksichtigt worden ist
- noch in die von der Stadtverwaltung pauschalieren Eingabezusammenfassungen und damit auch nicht in die darauf bezogenen pauschalieren Abwägungen eingearbeitet worden ist.

Diese Tatsachen sind befremdlich vor allem vor dem Hintergrund, dass sich die einzelnen Dossiers sowie viele Feststellungen und Schlüsse nicht auf die aktuelle Gesetzeslage 2019 beziehen, worauf die **BI-Dell** in der Ergänzungseingabe von November 2017 mehr als deutlich hingewiesen hatte. Damit hat sich der Entwurf des FNP Aachen*2030 schon beim 1. Offenlagebeschluss am 04.04.2019 als hoffnungslos veraltet dargestellt und war damit nicht politisch beschlussfähig.

Am 12.07.2019 wurde der geänderte Landesentwicklungsplan NRW beschlossen, der jedoch nur mit der Abschaffung des 5 ha Ziels Auswirkungen auf die vorliegenden Einwendungen haben kann. Allerdings erreichen die neuen Abstandsflächen für Windkraftanlagen den Westzipfel des geplanten Baugebietes Richtericher Dell und werden dadurch zu weiteren Einschränkungen der Bebaubarkeit führen. Im Vergleich zum LEP 2017 hat der LEP 2019 ansonsten keine wesentlichen Auswirkungen auf den Entwurf des FNP Aachen*2030.

3. Fehlende Unterlagen in der 2. („erneuten“) Offenlage

Die Eingaben der Behörden und TÖB fehlen weiterhin komplett in den Unterlagen, sowohl analog als auch digital. Zwar waren und sind die Abwägungen zu diesen Stellungnahmen in den Offenlage-Unterlagen enthalten; es fehlen aber die Stellungnahmen selber, so dass weiterhin die Abwägungen zu den Stellungnahmen nicht nachvollziehbar sind. Das ist ein Verfahrensfehler.

4. Fehlende Dateien der Bürgereingaben Aachen Mitte

Die Eingaben der Bürger „Aachen-Mitte“ liegen zwar analog in Papierform vor, fehlen aber in digitaler Form. Das ist ein Verfahrensfehler.

5. Unterlagenaustausch Gutachten

Im Vergleich zu 1. Offenlage sind einzelne Gutachten ausgetauscht und damit die Offenlageunterlagen verändert worden.

z.B. Grüne Krone (Austausch: Vorabzug gegen Endgutachten)

6. Weiterhin fehlende Gutachten

Wenn schon einzelne Gutachten in der 2. Offenlage aktualisiert worden sind, ist es sehr erstaunlich, dass innerhalb der 2. Offenlage nicht die Chance genutzt worden ist, die ausliegenden Gutachten um die weiterhin fehlenden Gutachten zu ergänzen und damit die Forderung der **BI Dell** nach Plausibilität, Vollständigkeit und Rechtssicherheit der Offenlage Entwurf FNP Aachen *2030 zu erfüllen.

Es fehlen z.B.:

- 1 Masterplan "Wasser" 2006/07
- 2 Fortschreibung Masterplan "Wasser" (2009 bis 2011?)
- 3 Masterplan 2006 "Verkehr" (Verkehrsgutachten Richter/Richard 2006/07)
- 4 Entwässerungskonzept Erschließungsstraße Richtericher Dell 2020
- 5 Rahmenplanung ? "Integrierte Klimaschutzsiedlung Richtericher Dell" (199x / 20xx?)
- 6 empirica/Quaestio 2009 (**maßgeblich für Vorentwurf**)
- 7 Quaestio 2014 (**Fortschreibung für Vorentwurf**)
- 8 Quaestio 2018 (**Maßgeblich für Offenlage Entwurf**)
- 9 Aachener Leitfaden zur Bewertung von Eingriffen in das Schutzgut Boden (2012)
- 10 Grundlagen Bodenbelastungskarte
- 11 Baugrundkarte Stadt Aachen (Breddin) (**wichtige Karte BKR nach Scoping**)
- 12 Altlastenverdachtsflächenkataster
- 13 BK50, Bodenkarte 1:50.000 (**wichtige Karte BKR nach Scoping**)
- 14 etc.

7. Unvollständiger Dokumentenfundus im Ratsinformationssystem zum Entwurf FNP Aachen *2030

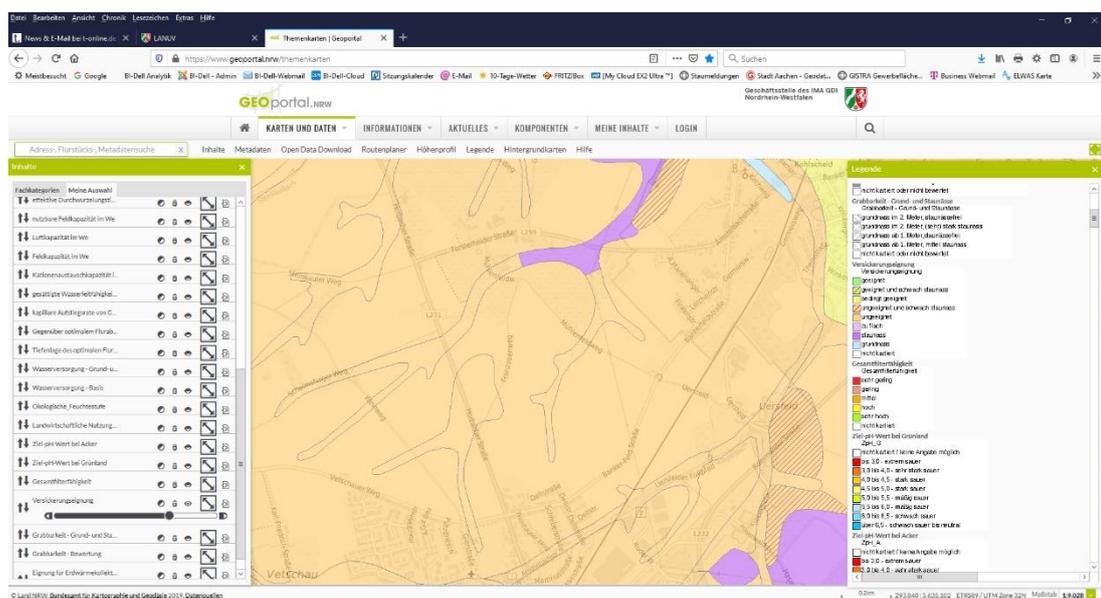
Die weiterhin fehlenden Gutachten sind auch im Dokumentenfundus nicht vorhanden und stehen damit der Bürgerschaft immer noch nicht zur Verfügung.

8. Relevanz der Entwässerungsplanung für den Flächennutzungsplan Aachen*2030

Bisher ist die Entwässerungsproblematik für das gesamte geplante Baugebiet Richtericher Dell nicht gelöst. Die Versickerungseignung ist im FNP Verfahren von zentraler grundlegender Bedeutung und hoher Relevanz. Seit 2006 (Masterplan „Wasser“) wird seitens der Verwaltung behauptet, dass eine Versickerung möglich sei (zuletzt: Mulden-Rigolen-System). Trotz mehrfacher schriftlicher wie mündlicher Nachfrage werden die bei der Verwaltung vorhandenen diesbezüglichen Gutachten der Bürgerschaft offensichtlich bewusst und grundlos vorenthalten.

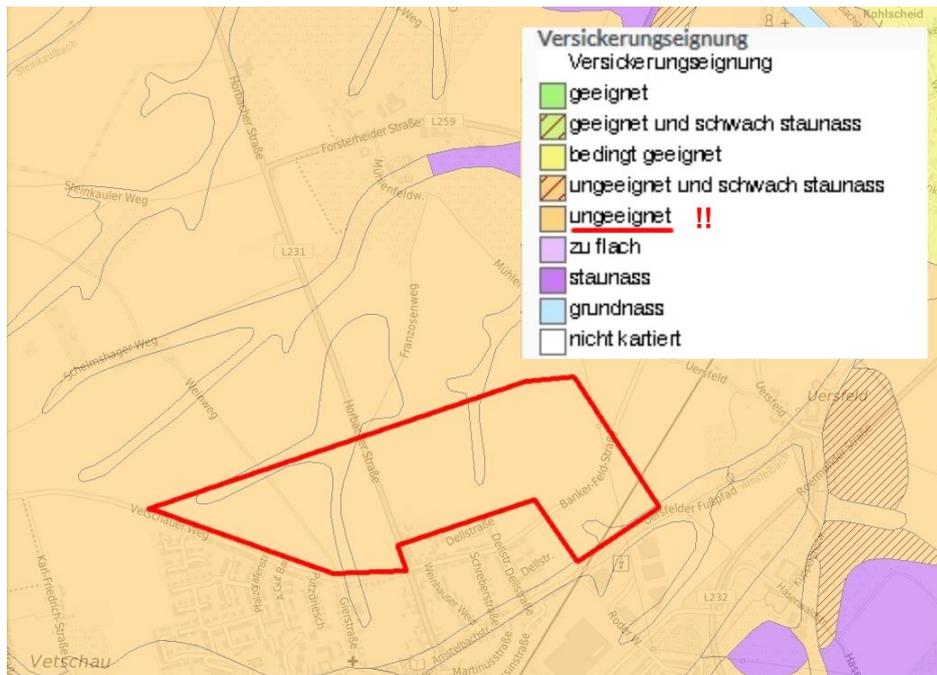
Im GeoDatenPortal (2020) des Geologischen Dienstes NRW wird die gesamte Fläche der Horbacher Börde und damit auch der Richtericher Dell als „**ungeeignet**“ für eine Versickerung bewertet.

Die nachfolgende Abbildung zeigt den Ausschnitt aus dem GeoDatenPortal des GD NRW zur Richtericher Dell als Screenshot.



c/o. Dr. Christian Locher – Vetschauer Weg 67 – 52072 Aachen

Die nachfolgende Abbildung zeigt als Skizze das Gebiet RI-WO-15 (RI-WO-04) als Detailausschnitt aus der vorstehenden Karte des GD NRW.



© 2020 GD NRW, ergänzt BI Dell

Die Einstufung der Versickerungseignung durch den GD NRW als „ungeeignet“ wird durch viele Beobachtungen in der Richtericher Dell nach Niederschlägen (Landregen und Starkniederschlägen) gestützt. Die Ackerflächen westlich neben der Horbacher Straße am Heiligenhäuschen sahen nach einer normalen Regenperiode ohne Extremereignisse am 11.03.2020 über mehrere Tage vor Ort so aus:



© 2020 BI Dell



© 2020 BI Dell

Die gleiche Situation zeigte sich auch östlich der Horbacher Straße an mehreren Stellen.



© 2020 BI Dell

Zur gleichen Zeit war das benachbart liegende Überlaufbecken am Franzosenweg auch ohne Entwässerung der geplanten Bebauung in der Richtericher Dell bereits randvoll.

Es findet auf den gering durchlässigen Bördeböden über mehrere Tage hinweg keine Versickerung statt. Das zu Seen angesammelte Niederschlagswasser kann nur im Laufe der Zeit über eine längere Periode verdunsten, wie es auch schon früher mehrfach nach Extremniederschlägen zu beobachten war.

Da das Gebiet flächig für eine Versickerung ungeeignet ist (vgl. Geodatenportal NRW), verstößt die Planung einer Bebauung gegen die anerkannten Regeln der Technik. Bei Weiterführung der Planungen würden zwangsläufig ungerechtfertigt sehr hohe Erschließungskosten bis hin zu ggf. erforderlich werdenden Kanalneubauten zum Klärwerk Horbach anfallen. Ein ausreichender Hochwasserschutz für die geplante Bebauung kann zudem nicht gewährleistet werden, was dem Klimaanpassungskonzept der Stadt Aachen widerspricht.

Die Einstufung der Flächen der Richtericher Dell des Geologischen Dienstes als für eine Versickerung „ungeeignet“ wird damit bestätigt.

Wie kann die Stadt Aachen bezüglich der Versickerungseignung zu einer völlig anderen Beurteilung kommen?

Seit dem Masterplan 2006 „Wasser“ ist bekannt, dass die Erschließung der Richtericher Dell in hohem Maße von der Versickerungseignung der dortigen Böden abhängt. Nach allen einschlägigen Normen ist eine dezentrale Versickerung in der gesamten Fläche ungeeignet. Eine falsche Einschätzung der Versickerungsverhältnisse während des laufenden FNP-Verfahrens würde in späteren Planungsphasen zu unkalkulierbaren Kostenrisiken oder sogar zum Erschließungsabbruch führen.

Dieser Sachverhalt ist zu klären und in der Genehmigungsplanung zum FNP Aachen*2030 zu berücksichtigen sowie nachvollziehbar darzulegen. Flächenumwidmungen dürfen in einem FNP nur erfolgen, wenn damit keine Gefahren für die Gesundheit des Menschen ausgehen.

9. Darstellung Zentrale Versickerungseinrichtung

Gemäß Darstellung der Stadtverwaltung soll letztendlich das Niederschlagswasser über Mulden-Rigolen-Systeme, die nur eine Verzögerung des Niederschlagsabflusses bewirken können, einer zentralen Versickerungseinrichtung zugeführt werden. Eine solche zentrale Versickerungseinrichtung ist als Wasserfläche im FNP Aachen*2030 darzustellen. Dies ist in der Offenlage nicht erfolgt.

10. Verschärfungen der Einspruchspunkte der BI-Dell zum Klima

Durch die Erklärung des Klimanotstandes und des Beitritts der Stadt Aachen zum Pariser Klimaabkommen sowie die Vorgaben des LEP 2017/2019 sind die Eingaben der **BI Dell** zum Klima sowie die städtebauliche Eignung der Richtericher Dell insgesamt neu zu bewerten.

Die Eingaben der **BI Dell** zum Vorentwurf 2014 erfolgten noch unter den damaligen rechtlichen Rahmenbedingungen. Damit sind auch die dazu erfolgten Abwägungen bzw. Kommentare der Stadt Aachen zu den Eingaben zum Vorentwurf überholt.

Für die Entwurfsoffenlage (1. und 2.) sind diese Abwägungen sowohl inhaltlich als auch formal (Code-Verfahren) nicht mehr relevant.

Die Dossiers zur Umweltprüfung müssen von der weiteren Planung hinsichtlich der Vorgaben und Einschränkungen zum Klimaschutz erneut aufgestellt und die Planungen entsprechend angepasst werden. Dies betrifft besonders die Richterlicher Dell, in der bei einer Bauausführung sehr erhebliche Eingriffe in das Klima (Zerstörung einer großen Kaltluftbahn, Zerstörung von Kaltluftentstehungsgebieten, Zerstörung einer Kaltluftansammlung) stattfinden würden, die bisher aufgrund des Bearbeitungsstandes von 2014 nicht berücksichtigt worden sind.

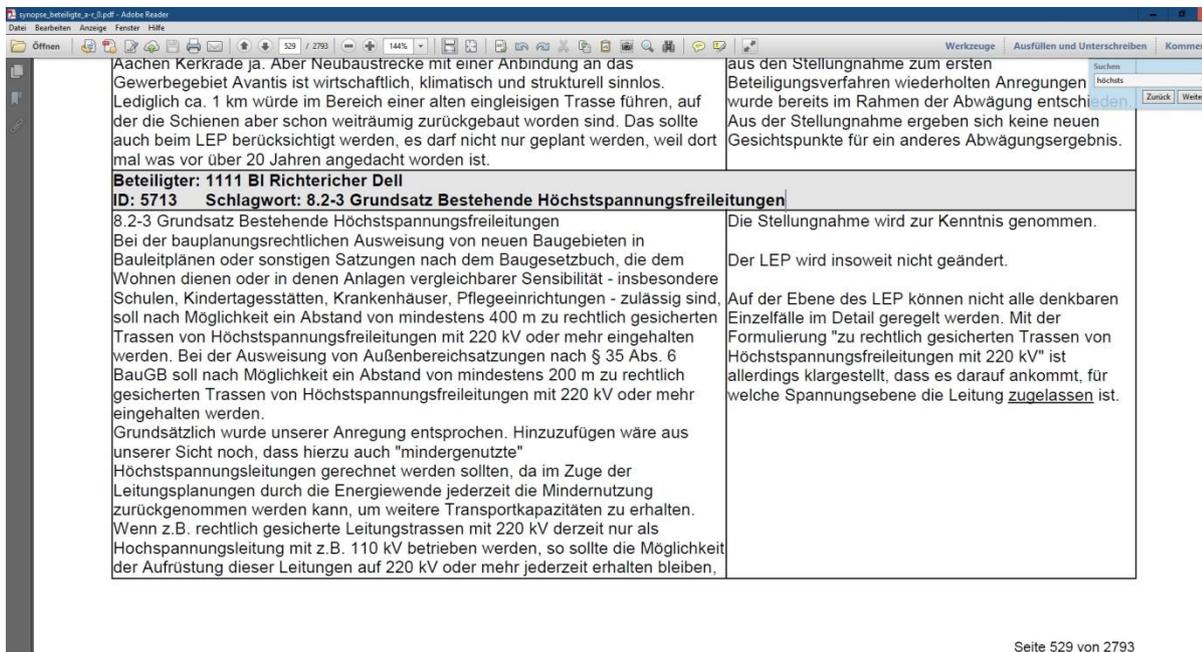
Dies muss zu einer kompletten Überarbeitung der Planungen und Rücknahme dieses Plangebietes (RI-WO-15) führen.

11. Neue Abwägungen der Stadt Aachen und individuelle Antwortschreiben nach BauGB

Die neuen Abwägungen für die Eingaben zur Entwurfsoffenlage sind nach BauGB neu in Form von individuellen Antwortschreiben zu erstellen.

Als Beispiel kann hier die Synopse zur zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung für den LEP 2017 dienen, in der die kompletten Eingabetexte in einer EXCEL-Tabelle aufgeführt und die Abwägungen sehr übersichtlich direkt neben den entsprechenden Forderungen eingestellt wurden. Diese Form ist effizient, verursacht weniger Arbeit als das Aspekte-Code-Verfahren und führt nicht zu exorbitantem Papierverbrauch.

Die nachfolgende Abbildung ist ein Screenshot aus der Synopse der Staatskanzlei aus der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung zum LEP 2017 und zeigt das Vorgehen am Beispiel der Eingabe der **BI Dell** zu den Höchstspannungsleitungen.



Seite 529 von 2793

© 2016 Staatskanzlei NRW – aus den Eingaben BI Dell

12 Rahmenplanungen

In den Unterlagen werden mehrfach im Bauleitplanverfahren nicht rechtsverbindliche Rahmenplanungen zitiert, die jedoch weder in der Offenlage noch im Ratsinformationssystem zu finden sind. Dies trifft besonders auf die Rahmenplanung Richtericher Dell zu, die auch als Rahmenplanung: „Integrierte Klimaschutzsiedlung Richtericher Dell“ zitiert wird, aber nicht auffindbar ist.

Diese Rahmenplanung Richtericher Dell ist allgemein unbekannt und war, wie auch der Masterplan Aachen*2030, daher neben den weiteren Gutachten zum Masterplan 2006 offen zu legen, was nicht erfolgt ist. Das ist ein Verfahrensfehler.

13 Fehlende FNP-Unterlagen für Verkehrsfläche in der Richtericher Dell

In der Richtericher Dell ist eine Fläche für den Verkehr vorgesehen. Der Verlauf entspricht in etwa dem derzeitigen „Bebauungsplan 955 (Erschließungsstraße)“. Außer dem kartographischen Eintrag (gelber Strich) sind in der Offenlage keine weiteren Unterlagen zu finden (wie: UVS, UVP, Variantenbeschreibungen, etc.). Eine gesonderte städtebauliche Umweltprüfung ist in den Dossiers nicht zu finden. Das ist ein Planungsmangel.

14 Landesentwicklungsplan vs. Regionalplanung Köln

Nach der Rechtskraft des Landesentwicklungsplans (LEP 2017/2019) musste auch der Regionalplan des Regierungsbezirks Köln an die Festlegungen des LEP angepasst werden. Die Neuaufstellung wird zurzeit durchgeführt.

Die derzeitigen Regelungen des noch rechtskräftigen Regionalplans stehen zum Teil in Widerspruch zum rechtskräftigen LEP 2017/2019. Da der Regionalplan noch mehrere Jahre in Aufstellung befindlich sein wird, müssen schon jetzt die Vorgaben des LEP 2017/19 für die Aufstellung des FNP Aachen*2030 beachtet werden.

15 Zielkonflikt Städtebaulicher Bedarf - Inangriffnahme von Außenbereichen

In den Unterlagen zum Entwurf FNP Aachen*2030 wird im Teil C „Allgemeines“ ohne hinreichende rechtliche und ausführliche Begründung beschrieben, dass der behauptete Wohnungsneubaubedarf dazu ausreiche, sämtliche betroffenen und im LEP und BauGB §35 beschriebenen Schutzgüter wegzuwägen.

In den Entwurfsunterlagen wird hervorgehoben, dass die Flächen der Richtericher Dell nach den Vorgaben des Leitfadens Boden (2012) (Aachener Leitfaden zur Bewertung von Eingriffen in das Schutzgut Boden) ausgleichbar seien. Das ist einerseits kein Kriterium für einen Zugriff auf Flächen im planerischen Außenbereich nach BauGB § 35 und kein Kriterium für die Wegwägung der Eingaben zur Entwurfsoffenlage. Andererseits ist aufgrund der genannten hierfür erforderlichen Größe von über 600 ha ein erforderlicher Ausgleich auf städtischem Gebiet unrealistisch und nicht zu verwirklichen.

Zuerst ist der Bedarf für einen Zugriff auf Flächen im planerischen Außenbereich nach § 35 BauGB nachzuweisen. Danach kann über Ausgleichsmaßnahmen sinniert werden, aber nicht umgekehrt.

Seit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung 2013 (FNP 128) bemängelt die **BI Dell** den Nachweis des behaupteten Wohnungsbedarfs der Stadt Aachen.

A) Baulandkataster nach BauGB § 200

1.) Baulückenkataster

Im Laufe der Verfahrensentwicklungen hat die Stadt nur zögerlich aufgrund der Forderungen aus der Bürgerschaft schrittweise damit begonnen, die nach BauGB (Baulandkataster) und des LEP (Mitteilungen zum Siedlungsmonitoring) geforderten Nachweise zu erbringen. Im Jahre 2014 hat die Stadt Aachen ein Baulückenkataster erstellt, das allerdings nur als Teil des Baulandkatasters angerechnet werden kann.

2.) Leerstände

Die in den Wohnungsmarktberichten deutlich aufgeführten aber lange Zeit missachteten über 6.000 Leerstände werden erst seit 2019 innerhalb der Wohnraumschutzsatzung in Betracht gezogen, wobei sich bereits im ersten Jahr mehr als 200 Leerstände zur Reaktivierung als Wohnungspotential in Bearbeitung befinden. Die von Wohnungsweitervermietern (z.B. Airbnb) dem Wohnungsmarkt entzogenen Wohnungen werden durch die Wohnraumschutzsatzung endlich näher untersucht.

3.) Innenentwicklung

Seit 2013 sind in der Innenentwicklung mehr als 5.000 Wohnungen gebaut worden oder in Entwicklung begriffen. Es werden viele Hotels neu gebaut bzw. sind projektiert, was vor dem Hintergrund des behaupteten Wohnungsbedarfs unverständlich ist. Weitere Projekte stehen in naher Zukunft an. Damit konnte und kann auf den geplanten Wohnraum in der Richtericher Dell im Außenbereich von Aachen verzichtet werden, da er nicht zwingend erforderlich ist.

B) Siedlungsmonitoring nach LEP 2017/19**1.) Brachflächen**

(**BI Dell** Übersichtskartierung 2019 erbrachte ca. 53 ha Nettobauland auf Brachen!)

Das nach LEP erforderliche Siedlungsmonitoring wird bei der Bezirksregierung zentral auf Basis der Angaben der Kommunen geführt. Im Siedlungsmonitoring der Bez. Reg. Köln (Stand 2019) sind für die Stadt Aachen keine Flächen für Brachen verzeichnet, da sie anscheinend in Aachen nicht erfasst werden und daher der Bezirksregierung auch nicht gemeldet wurden.

2.) Minder genutzte Flächen

(**BI Dell** Übersichtskartierung 2019 erbrachte ca. 36 ha Nettobauland auf minder genutzten Flächen!)

Gleiches trifft auf die minder genutzten Flächen zu, die alle zusammen mit den Brachflächen erst das Siedlungsmonitoring ausmachen. Im Gegensatz dazu wurden die minder genutzten Flächen im Entwurf des FNP Aachen*2030 vom bearbeitenden Büro (BKR) als „nicht quantifizierbar“ abgetan. Die Stadt Aachen rechnet damit „künstlich“ durch Unterlassung ihre tatsächlichen Ressourcen im Innenbereich herunter, um Zugriff auf die begehrten Außenflächen zu erlangen. Das ist nicht statthaft.

Die Stadt Aachen hat keine Sonderrechte und muss den aktuellen Wohnungsbedarf nach Ermittlung der vorstehenden Teilaspekte wie alle anderen Kommunen in NRW nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben des LEP 2017/19 berechnen und begründen.

Ständig zu aktualisierende Gutachten mit politisch frei wählbaren Prognosewerten stellen keinen Nachweis des aktuellen Bedarfs dar, zumal die bisherigen Prognosewerte der Gutachten empirica/Quaestio 2009, Quaestio 2014 und zuletzt Quaestio 2018 stets falsch waren und sich nicht bewahrheitet haben. Zuletzt weichen bereits jetzt (2020) die Bevölkerungszahlen aus dem Melderegister von den Prognosewerten ab. Die Bevölkerungsentwicklung bleibt deutlich hinter der letzten Prognose zurück.

3.) Militärische Konversionsflächen

(**BI Dell** Übersichtskartierung 2019 erbrachte ca. 117 ha Nettobauland auf militärischen Konversionsflächen!)

Laut Darstellungen vom Büro BKR wurden militärische Konversionsflächen für den FNP Aachen*2030 zwar betrachtet, aber anscheinend nicht intensiv genug hinterfragt. Man hat sich einfach mit der Auskunft, es sei nicht geplant diese Flächen zu verlassen, zufrieden gegeben. Momentan werden Kasernen schon für Flüchtlinge „umgenutzt“ bzw. „anderweitig genutzt“, so dass hier sicherlich auch Umnutzungen für Wohnungen erreichbar sein könnten, wenn die Planer hier intensiver nachhaken würden. Weitere Anstrengungen sind vor dem Hintergrund der immensen Flächenreserve von militärischen Konversionsflächen sicherlich vielversprechend.

C) Fazit

Ein vollständiger, plausibler und aktueller Nachweis des Wohnungsbedarfs ist durch die Stad Aachen nur behauptet aber nicht erbracht.

Es fehlen weiterhin u.a. ein Brachflächenkataster und ein Kataster der mindergenutzten Flächen zur Innenentwicklung.

Eine Begründung eines Bedarfes mit Zirkelbezug auf das Siedlungsmonitoring der Bezirksregierung Köln ist nicht zulässig.

Die Stadt Aachen hat keine Brach- und mindergenutzten Flächen erhoben und die Unterlassung dieser Erhebungen der Bezirksregierung anscheinend auch nicht gemeldet.

Die Stadt Aachen setzt aber ihre nicht erhobenen und daher nicht gemeldeten Daten als reale „Nullwerte“ an und verwendet diese Nullwerte in ihren Planungen als Siedlungsmonitoring-Daten nach LEP 2017/19.

Diese nicht vorhandenen Werte im Siedlungsmonitoring darf die Stadt Aachen dann auch nicht in ihren Planungen verwenden. Unterlassungen der Stadt Aachen werden so nicht geheilt. Der Bedarfsnachweis nach LEP für den Zugriff auf Außenbereiche und nach BauGB § 35 ist nicht erbracht.

Die Genehmigungsbehörde wird sich im weiteren Verfahren mit diesem Vorgehen der Stadt Aachen zur Erreichung einer Genehmigungsfähigkeit des FNP Aachen*2030 beschäftigen müssen.

Die Ausweisung der Richterlicher Dell (zuletzt RI-WO-15) im planerischen Außenbereich von Aachen als Flächen für den Wohnungsbau ist nicht zulässig.

Auf den nachfolgenden Seiten sind die maßgeblichen Verfahrensfehler tabellarisch dargestellt.

Nr.	Unterlagen Stadt	Fehler	Fehlerbeschreibung
1	Digitale Unterlagen	Die Unterlagen mit den Eingaben der BürgerInnen stehen nicht im Netz	Alle Unterlagen in der 2. Offenlage des Entwurf FNP Aachen*2030 im Raum 400, Lagerhausstraße der Stadtverwaltung seien angeblich auch über das Internet über "www.aachen.de/Bauleitplanung" verfügbar
2	Teil C Abwägungen zu den individuellen Eingaben über pauschalisierte Eingabe-Zusammenfassungen	Pauschalierungen wurden auch bei weniger als 50 Einwendungen durchgeführt.	Teil C Vorgehensweise ist gesetzwidrig Nach BauGB §3 "Beteiligung der Öffentlichkeit" (2) ist die gemeinsame pauschale Behandlung von Einwendungen bei im Wesentlichen gleichem Inhalt erst ab 50 Eingaben vorgesehen.
3	Fehlende Unterlagen bei Offenlagebeginn (CODE-Schreiben)	Nach telefonischer Auskunft von Frau Fischer (Stadt Aachen) sei es durch Softwareprobleme zu zeitlichen Verzögerungen beim Versand der Code-Schreiben gekommen.	Die Stadt Aachen hat die Code-Schreiben für die Zuordnung der städtischen Abwägungen zu den individuellen Eingaben nicht zeitgerecht zum Beginn der Offenlage (11.06.2019) verschickt. Die fehlenden Unterlagen wurden erst am 13.6.2019 -ein Tag nach Behinderungsanzeige- erstellt. Diese gingen postalisch erst am 14.06.2019 bzw. am 15.06.2019 und damit mit einer einwöchigen Verspätung bei den EinwenderInnen ein.
4	Fehlende Codierung im CODE-Schreiben vom 13.06.2019 (Seite 2) der Stadt Aachen an die BI-Dell	Fehlender Hinweis im CODE-Schreiben an die BI-Dell auf die Unterlage 9.6.3 der BI-Dell vom November 2017.	Die Stadt Aachen hat im CODE-Schreiben für die Richtericher Dell den CODE 9.6.3 für die Eingabeergänzung der BI-Dell vom November 2017 nicht mitgeteilt.

Nr.	Unterlagen Stadt	Fehler	Fehlerbeschreibung
5	Teil C der Entwurfsunterlagen vom 10.05.2019	Keine Berücksichtigung der Inhalte der Eingabeergänzung Code 9.6.3. der BI-Dell im Teil C der Entwurfsunterlagen vom 10.05.2019	Die Stadt Aachen hat im CODE-Schreiben für die Richtericher Dell den CODE 9.6.3 für die Eingabeergänzung der BI-Dell vom November 2017 nicht berücksichtigt. In den Unterlagen Teil C des Entwurfs zum FNP Aachen*2030 zu unserer Eingabe 9.6.3 ist kein Bezug herstellbar.
6	Keine	Fehlende Gutachten zum Entwurf des FNP im Raum 400	Fehlende Gutachten im Raum 400, u.a. (Quaestio Gutachten 2018, Versicherungsgutachten, Masterplan 2006 "Wasser", Bodenbewertungsgutachten Stadt Aachen (Text und Pläne) und weitere fundamentale Fachgutachten)
7	Ratsinformationssystem der Stadt Aachen (Offenlage)	Fehlende Gutachten im Ratsinformationssystem zum Entwurf des FNP Aachen*2030	Unter der Internetadresse "www.aachen.de/Bauleitplanung" und weiteren Verzweigungen zum Entwurf des FNP Aachen*2030 sind keine Gutachten bzw. Verlinkungen dahin vorhanden.
8	Umweltbericht Seite 70	Vorenthaltung von Unterlagen (Altlastenverdachtsflächen-kataster / Digitale Bodenbelastungskarte	Auf diverse Unterlagen wird im Entwurf zum FNP Aachen*2030 Bezug genommen, die öffentlich nicht zugänglich sind.
9	Offenlage Raum 400	Zwei verschiedene Verfahren werden hier vermischt	Teil C3 - Stellungnahme der Bürger: Ordner enthält Unterlagen zum BP 955, die nicht zu einem FNP-Verfahren gehören.
10	Dossier Städtebauliche Eignungsbewertung Entwurf FNP Aachen*2030 Teil A (2019) RI-WO-15 Variante 2	Der Entwurf des FNP Aachen*2030 ist nicht gesetzeskonform zum rechtskräftigen LEP 2017/19	Im Jahr 2019 (10.05.2019) wird ein falscher Bezug auf den Entwurf des LEP 2016 anstatt auf den rechtskräftigen LEP 2017/19 hergestellt und nicht entsprechend aktualisiert
11	Erläuterungsbericht, darin städtebauliche Eignungsbewertung RI-WO-15 Variante 2	Fehlende Plausibilität in Teil C: Abweichende und sich widersprechende Darstellungen in den Unterlagen.	Die Unterlagen im Teil C sind nicht plausibel. Im Erläuterungsbericht wird aus dem rechtskräftigen LEP 2017/19 der Text für die Höchstspannung richtig zitiert. Dagegen wird der LEP 2017/19 in den städtebaulichen Dossiers zur Richtericher Dell (RI-WO-15 Variante 2) nicht berücksichtigt.

Nr.	Unterlagen Stadt	Fehler	Fehlerbeschreibung
12	Städtebauliche Eignungsbewertung (Seite 136) und Dossier zum Entwurf FNP Aachen*-2030 Teil A (2019) RI-WO-15 Variante 2	Abstandsvorgaben für Höchstspannungsleitungen nach LEP 2017/19 werden nicht berücksichtigt	Die im rechtskräftigen LEP 2017/19 (8.2-3 Grundsatz: Bestehende Höchstspannungsfreileitungen) festgelegten Abstände von Wohnbebauung zu bestehenden Höchstspannungsleitungen werden in der Planung RI-WO-15 Variante 2 nicht eingehalten.
13	Vorentwurf / Entwurf zum FNP Aachen*2030	Nicht gerechte Abwägungen entgegen der Vorgaben des BauGB §1 (7)	z.B. sind die Prüfflächen Richtericher Dell <-> Beverau (Vorentwurf) gemäß BauGB §1 (7) zu- und untereinander nicht gerecht abgewogen worden. Hinsichtlich der Eingriffsbewertung zum Schutzgut "Klima" wird der Eingriff durch geplante Bauungen in das Klima der Richtericher Dell als "bedingt erheblich" und in der Beverau als "sehr erheblich" gewertet. Obwohl die Richtericher Dell ebenso ein bedeutendes Kaltluftentstehungsgebiet ist, dass von einer breiten Kaltluftbahn überdeckt wird und aufgrund des flachen Reliefs ein Kaltluftsammlgebiet darstellt, wird ein potentieller Eingriff nur als "bedingt erheblich" eingestuft. Das im Vorentwurf des FNP Aachen*2030 noch geplante Baugebiet in der Beverau lag lediglich auf einem Kaltluftentstehungsgebiet und ein Eingriff durch Bebauung wurde als "sehr erheblich" eingestuft. Diese unterschiedlichen Einstufungen der Eingriffe in das Schutzgut "Klima" erfolgte nur aufgrund einer nicht gesetzlichen Definition in der UVP. Zur Beurteilung wurde unzulässiger Weise die Wirkung der Kaltluft nur auf den Aachener Talkessel als Prüfkriterium angesetzt.
14	Dossier Städtebauliche Eignungsbewertung Vorentwurf zum FNP Aachen*2030 (2014) RI-WO-04	Ungerechte Bevorzugung von Flächen im städtischen Eigentum	Im Dossier Städtebauliche Eignungsbewertung Vorentwurf zum FNP Aachen*2030 (2014) RI-WO-04 wird aufgeführt, dass die Flächen der Richtericher Dell teilweise im Eigentum der Stadt Aachen sind: "Verfügbarkeit: teilw. städt. Grundstück". Demgegenüber behauptet die Stadt Aachen, das dieser Sachverhalt keinen Einfluss auf die Bewertung der Prüfflächen habe.

Nr.	Unterlagen Stadt	Fehler	Fehlerbeschreibung
15	Städtebauliche Eignungsbewertung (Seite 136) und Dossier zum Entwurf FNP Aachen*2030 Teil A (2019) RI-WO-15 Variante 2	Unzulässige Festlegung der städtebaulichen Bewertungsbasis	Nicht der Ist-Zustand sondern ein fiktiver Planungszustand wird als Beurteilungsgrundlage für die Städtebauliche Eignung herangezogen.
16	Umweltbericht und Städtebauliche Eignungsprüfung in der Offenlage zum Entwurf FNP Aachen*2030	Berechnungsfehler in der Gesamtbewertung Dossier Städtebauliche Eignungsprüfung RI-WO-15	In der Berechnung im Dossier der Städtebauliche Eignungsprüfung RI-WO-15 auf Seite 3 ist die Gesamtbewertung nicht nachvollziehbar. Der Mittelwert der Einzelbewertungen aus den Spalten "Städtebauliche Bewertungen", "Verkehrliche Erschließung" und "Technische Erschließung" ist falsch.
17	Umweltbericht und Städtebauliche Eignungsprüfung in der Offenlage zum Entwurf FNP Aachen*2030	Fehlende Transparenz der Bewertungskriterien (arithmetische Berechnungen, Mittelwerte statt Wichtungen)	Die Ermittlung der Einzelwerte aus den Städtebaulichen Dossiers (aus "Plus, Quadrat, Minus, rotes Plus und x) ist nicht nachzuvollziehen. (S. bspw. RI-WO-15, Seite 72, verkehrliche Erschließung)
18	Erläuterungsbericht zum Entwurf des FNP Aachen*2030	Falsche Ermittlung des aktuellen Bedarfs zur Neuinanspruchnahme von Außenbereichen	Ermittlung des aktuellen Bedarfs zur Neuinanspruchnahme von Außenbereichen: "Bevölkerungsentwicklung" erfolgen nicht nach Vorgaben des rechtskräftigen LEP 2017/19
19	Erläuterungsbericht zum Entwurf des FNP Aachen*2030, Seite 63	Bedarfsermittlung nach politisch normativer Auswahl aus 3 Szenarien der Bevölkerungsvorausberechnungen	Die Bedarfsermittlung erfolgte nicht nach tatsächlich aktuellem Bedarf gemäß LEP 2017/19 sondern nach politisch normativer Auswahl aus 3 Gutachten-Szenarien der Bevölkerungsvorausberechnungen von Quaestio.
20	BauGB §35 (3) 4.	Baugebietsplanung in der Richtericher Dell trotz hoher zu erwartender Erschließungskosten	In der Richtericher Dell sollen große Flächen im Entwurf FNP Aachen-*2030 von landwirtschaftlichen Flächen zu Wohnbauzwecken umgewidmet werden. Laut BauGB §35 dürfen Außenbereiche nicht beplant werden, wenn hohe Erschließungskosten für das Baugebiet anfallen.

Nr.	Unterlagen Stadt	Fehler	Fehlerbeschreibung
21	keine	Klimanotstand wird durch Vernichtung der Kaltluft in der Richtericher Dell verschärft	Die Stadt Aachen hat den Klimanotstand ausgerufen. Die geplanten Maßnahmen sollen jedoch nur die Kaltluftbahnen zur Belüftung des Aachener Talkessels berücksichtigen.
22	Umweltbericht und Umweltdossier zum Entwurf des FNP Aachen*2030	Fehlerhafte Beurteilung der Kaltluftsituation in der Richtericher Dell	Die Richtericher Dell ist ein bedeutendes Kaltluftentstehungsgebiet. Dieses Gebiet wird von einer breiten Kaltluftbahn, die sich vom Vetschauer Berg über die Richtericher Dell bis zur Wurm erstreckt. Aufgrund des flachen Reliefs sammelt sich in der Richtericher Dell und im Umfeld der Horbacher Börde Kaltluft an, so dass in Richterich die Temperaturen im Sommer wie auch im Winter im Mittel um 2 Grad Celsius niedriger sind als im Stadtzentrum.
23	Umweltbericht Seite 23	Unzulässige Beschränkung der Klimabeurteilung auf den Talkessel der Stadt Aachen	Die Einstufungen der Eingriffe in das Schutzgut "Klima" erfolgen auf einer nicht gesetzlichen Definition in der UVP. Zur Beurteilung wird unzulässiger Weise die Wirkung der Kaltluft einschränkend auf den Aachener Talkessel als Prüfkriterium angesetzt.
24	Umweltprüfung, Umweltbericht Seite 12	Umweltbericht ist nicht aktuell sondern hat den Stand 2016 und nicht 2019	Umweltprüfung und Umweltdossiers sind nicht aktuell, und basieren beim Abgabetermin 10.5.2019 auf einem Sachstand von 2016 (Umweltbericht Seite 12 2.1.2.2) Damit wurden nur der Entwurf des LEP 2016 sowie das BauGB vor der Novellierung 2017 berücksichtigt. Die Unterlagen müssen aber die aktuelle Gesetzeslage berücksichtigen.
25	Umweltbericht Seite 28	Falsch zitierte Quelle §47 BImSchG	Irreführende Darstellungen von Fachgesetzen und untergesetzlichen Regelwerken
26	Umweltbericht Seite 73	Behauptung der Stadt, Nachweis der Innenentwicklungspotentiale sei erbracht	Baulückenkataster und Siedlungsmonitoring sollen einen plausiblen Nachweis des Bedarfs und der Nutzbarkeit bzw. Aktivierung vorhandener Innenentwicklungspotentiale erbracht haben, obwohl nachweislich weitere vorhandene mindergenutzte Flächen und Brachen als nicht quantifizierbar erklärt wurden

Nr.	Unterlagen Stadt	Fehler	Fehlerbeschreibung
27	Städtebauliche Eignungsbewertung (Seite 83) zum Entwurf FNP Aachen*2030	Brachen und mindergenutzte Flächen werden nicht als weiteres Innenentwicklungspotential berücksichtigt	Es wird von der Stadt Aachen behauptet (Begründung: Entwurf S.83), dass Brachen und mindergenutzte Flächen nicht quantifizierbar seien.
28	Städtebauliche Eignungsbewertung (Seite 133) LEP 2017 6.1-2 Leitbild "Flächensparende Siedlungsentwicklung"	5 ha Ziel Flächenneuverbrauch pro Tag in NRW wird nicht beachtet	Die Zielvorgabe für neue Siedlung- und Verkehrsflächen der Stadt Aachen kann durch eine Bebauung der Richtericher Dell nicht eingehalten werden und würde bei weitem überschritten.
29	Offenlage zum Entwurf FNP Aachen*2030; LEP 2017, 6.1-1, 6.1-2; BauGB §35	Baugebietsplanung im Außenbereich Richtericher Dell ist mit sehr hohem Flächenverbrauch verbunden	Die Stadt Aachen plant in der Richtericher Dell im Außenbereich der Stadt Aachen das mit 67 ha größte Baugebiet.
30	Offenlage zum Entwurf FNP Aachen*2030	Fehlende Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen (Kosten, Folgekosten) LEP 2017/19	Trotz Vorgaben des rechtskräftigen LEP 2017/19 (6.1-9 Grundsatz: Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten) werden seit 2014 keine Kosten nach dem jeweiligen Stand der Planung ermittelt und bewertet.
31	Bekanntmachung 16.05.2019 (Ratsinfosystem) Offenlagezeitraum	Offenlagezeitraum entgegen der Vorgaben des BauGB § 3 (2) zu kurz	In der Bekanntmachung (Ratsinformationssystem) zur 1. Offenlage wird die Offenlagezeit mit 5 Wochen angegeben. Die Offenlage ist in Raum 400 der Stadtverwaltung Lagerhausstraße jeweils montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr, mittwochs bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr einzusehen. Dadurch stehen der Bürgerschaft insgesamt maximal 24 Tage zur Einsichtnahme in die Offenlage zur Verfügung, womit der Offenlagezeitraum nicht die Vorgabe von mindestens 30 Tagen oder länger nach BauGB §3 „Beteiligung der Öffentlichkeit“ (2) erfüllt

Nr.	Unterlagen Stadt	Fehler	Fehlerbeschreibung
32	2. Offenlage Raum 400 Lagerhausstraße	Fehlende Unterlagen in der Offenlage	Die Eingaben der Behörden und der TÖB fehlen auch in der 2. Offenlage sowohl in Papierform als auch digital.
33	2. Offenlage Raum 400 Lagerhausstraße	Fehlende digitale Unterlage in der Offenlage	Die Eingaben der Bürgerschaft Aachen Mitte sind in den Unterlagen in Papierform enthalten, fehlen jedoch in der digitalen Zusammenstellung der Dateien.
34	2. Offenlage Raum 400 Lagerhausstraße	Falsche Zuordnung und verwirrende Sortierung der Ergänzungseingabe BI Dell 2017	Aufgrund der chaotischen Einordnung der Unterlagen 9.6.3 der BI Dell in den Unterlagen der "nachträglichen" Bürgereingaben ist die Ergänzungseingabe der BI Dell (2017) der CODE-Nummer 9.6.2 zugeordnet. Das ist falsch und führt zu Fehlinterpretationen.
35	2. Offenlage Raum 400 Lagerhausstraße	Unbekanntes Schreiben in den Unterlagen der Ergänzungseingabe BI Dell 2017	Unter 9.6.3 findet sich ein unbekanntes, nicht zuzuordnendes Schreiben von der Bauleitplanung der Stadt Aachen an Frau Kranefeld BKR, das nicht von der BI Dell verfasst worden ist.
36	Siedlungsmonitoring	Unzulässiger Zirkelbezug auf das Siedlungsmonitoring	Die Stadt Aachen hat es unterlassen, Brachen und mindergenutzte Flächen zu erfassen (Behauptung: nicht quantifizierbar). Im Siedlungsmonitoring der Bezirksregierung Köln sind dementsprechend auch keine Angaben hierzu enthalten. Keine Angaben bedeutet aber nicht, dass in Aachen keine Brach- und mindergenutzten Flächen vorhanden sind. Demgegenüber sind Brachen, Mindernutzungen und Konversionsflächen bereits zur 1. Offenlage von der BI Dell kartiert und quantifiziert worden.

Aachen, den 17.03.2020

Dr. Christian Locher

Hubert Marx

Peter Philippen-Lindt

BI-Dell

Sprecher:

Dr. Christian Locher

Hubert Marx

Peter Philippen-Lindt

Anhang:

Mängelanzeige und Beschwerde im Verfahren zur zweiten Offenlage des Entwurfs FNP AC*2030

Mit Bekanntmachung und Pressemitteilung

An

Herrn Oberbürgermeister der Stadt Aachen

Marcel Philipp

Rathaus Aachen

Markt 39

52062 Aachen

(postalisch per Rückschein)

Ihr AZ: FNP Aachen-2030

Unser AZ: MängelOffenlage2

Datum: 28.02.2020

FNP AC*2030 - MÄNGELANZEIGE (und Beschwerde im Verfahren)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die in Papierform im Raum 400 der Stadtverwaltung Aachen in der Lagerhausstraße ausliegende und digital in das Ratsinformationssystem eingestellte zweite Offenlage („erneute“ Offenlage) des Entwurfs: „Flächennutzungsplan Aachen*2030“ (= FNP AC*2030) enthält schwerwiegende Mängel, die das Verfahren weiterhin rechtsunsicher machen.

Die Bekanntmachung zur zweiten Offenlage des FNP AC*2030 (29.01.2020) und die Pressemitteilung der Stadt Aachen vom 05.02.2020 sind irreführend. Weiterhin bestehen gravierende Unterschiede und Abweichungen zwischen den in Papierform ausliegenden und digital in das Ratsinfosystem gestellten Verfahrensunterlagen. Daher ist es zwingend erforderlich, bereits jetzt während der laufenden Offenlage die erheblichen Mängel anzuzeigen und einen verfahrensbedingt entsprechend weitreichenden Verteiler für diese Mängelanzeige heranzuziehen.

1. Zur Öffentlichen Bekanntmachung vom 29.01.2020

(S.1 Abs.2) In der öffentlichen Bekanntmachung vom 29.01.2020 wird dargestellt, dass die ausliegenden Unterlagen der zweiten Offenlage (Feb/März 2020) mit denen der ersten Offenlage (Jun/Jul 2019) des Entwurfs des FNP AC*2030 identisch, da unverändert seien.

(S.1 Abs. 3)

Hier werden die ausliegenden Unterlagen mit:

- (1.) Entwurf des FNP AC*2030 incl. dem
- (2.) Entwurf der Begründung mit Umweltbericht, sowie
- (3.) „die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan“

aufgezählt.

Irreführend ist hier der dritte Part, da nicht zu erkennen ist, ob es sich hierbei um die Stellungnahmen zum Vorentwurf oder schon um die Stellungnahmen zum Entwurf (erste Offenlage) handelt. Zudem ist unverständlich, dass nur die „wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen“ ausliegen sollen, da in einer „rechtsicheren“ Offenlage alle Stellungnahmen ausliegen müssen.

(S.2 Abs.2)

Auf Seite 2 wird dann ausgeführt, dass „Nach dem bisherigen Verfahrensstand“ „folgende verfügbare Arten umweltbezogener Informationen“ vorlägen, die dann in Tabellen aufgelistet werden.

Anzumerken ist hier, dass der allergrößte Teil der in den Tabellen unter Quellen aufgeführten Unterlagen weder analog der zweiten Offenlage beiliegen noch ins RatsInfoSystem eingestellt sind. Zudem werden diese Unterlagen auch nicht im Dokumentenfundus (RatsInfoSystem) zum FNP AC*2030 aufgelistet.

II. Zur Pressemitteilung der Stadt Aachen vom 05.02.2020

Auch hier wird dargestellt, dass „Die Pläne und Unterlagen mit unverändertem Entwurfsinhalt“ öffentlich ausgelegt würden und „Alle Unterlagen“ „während des gesamten Zeitraums auch unter >www.aachen.de/aachen2020< abgerufen, eingesehen und zum Ausdruck heruntergeladen werden“ könnten.

Als Begründung für die „erneute Offenlage“ wird angegeben, dass es bei der ersten Offenlage „Probleme mit digital zur Verfügung gestellten Unterlagen gegeben“ habe. „Einige wenige Unterlagen, die in Papierform offen gelegen haben“, seien nicht gleichzeitig „digital verfügbar“ gewesen.

„Aus Gründen der Rechtssicherheit“ wiederhole die Verwaltung daher „die Offenlage mit unverändertem Entwurfsinhalt“ wofür kein politischer Beschluss erforderlich sei.

III. Zur zweiten Offenlage des Entwurfs: Flächennutzungsplan Aachen*2030

Am 19.02.2020 haben sich die Sprecher der **BI-Dell** die in Zimmer 400 der Stadtverwaltung Lagerhausstraße offen gelegten Unterlagen zum Entwurf: Flächennutzungsplan Aachen*2030 angeschaut und mit den digital im Ratsinformationssystem vorhandenen Unterlagen verglichen.

Nach der Begründung der Stadt Aachen für die zweite Offenlage waren während der ersten Offenlage „einige wenige Unterlagen“, die im Zimmer 400 ausgelegt hatten, nicht digital im RatsInfoSystem vorhanden.

Der Begriff „wenige“ ist hier irreführend.

A) Relativierung „einige wenige Unterlagen“

Die gesamte erste Offenlage hatte ca. 1.800 Papierseiten in 6 weißen Ordnern.

Die angeblich wenigen fehlenden Unterlagen, die nun nachträglich für die zweite Offenlage digital in das RatsInfoSystem eingestellt wurden umfassen:

Bürgereingaben	1.772	Seiten
<u>Gutachten</u>	+	<u>1.251</u> Seiten
gesamt		3.023 Seiten

in nunmehr 9 weißen Ordnern.

Betrachtet man Bürgereingaben und Gutachten als zwei Unterlagenteile, so könnte man das Wort „wenige“ anwenden, betrachtet man dagegen die Seitenzahlen, dann relativiert sich die Aussage „einige wenige“, da bereits über 3.000 Seiten in der ersten Offenlage gefehlt haben, so wie es die BI-Dell schon in ihrer Stellungnahme vom 12.07.2019 zur Offenlage des ersten Entwurfs FNP AC*2030 unter den 31 Verfahrensfehlern bemängelt hatte. Hierzu addieren sich noch viele weitere Seiten aufgrund weiterhin fehlender Unterlagen.

B) Mängelanzeige wegen weiterhin fehlender Unterlagen

Wenn eine zweite Offenlage durchgeführt wird, so wäre eigentlich von einem funktionsfähigen QM-System (Qualitäts-Management) zu erwarten, dass zumindest alle Verfahrensfehler vor einer zweiten Offenlage beseitigt würden.

Leider ist dies nicht der Fall.

- a) Die Eingaben der Behörden und TÖB fehlen weiterhin komplett, sowohl analog als auch digital. Zwar waren und sind die Abwägungen zu diesen Stellungnahmen in den

Offenlage-Unterlagen enthalten; es fehlen aber die Stellungnahmen selber, so dass weiterhin die Abwägungen zu den Stellungnahmen nicht nachvollziehbar sind.

- b) Die Eingaben der Bürger „Aachen-Mitte“ liegen zwar analog vor, fehlen aber in digitaler Form.

Das sind weiterhin erhebliche Verfahrensfehler.

C) Fazit

Die in der Stellungnahme der BI-Dell zur ersten Offenlage dargestellten 31 Verfahrensfehler behalten vor diesem Hintergrund weiterhin ihre Gültigkeit und werden in der neuen Stellungnahme der BI Dell fortgeschrieben werden.

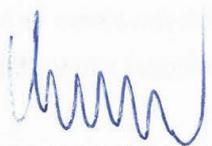
Sofern die Stadt die Rechtssicherheit im Fokus hat, sollte sie für die 3. Offenlage auch die in den Stellungnahmen monierten eklatanten sachlichen Fehler korrigieren und die daraus resultierenden Planänderungen vornehmen, um die Notwendigkeit weiterer Offenlagen aufgrund dieser Verfahrens- und Normenfehler zu vermeiden.

Das Ziel, den FNP AC*2030 noch bis zur Kommunalwahl zu beschließen, rückt bei diesem Vorgehen sicherlich in weite Ferne. Es sollte für die Stadt Aachen nur das Ziel geben, einen sachlich korrekten und rechtssicheren FNP AC*2030 zu beschließen und nicht wiederholt aus selbstverschuldeter Hektik durch realitätsferne Terminierungen so viele gravierende Fehler / Flüchtigkeitsfehler zu machen.

Die dritte Offenlage ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit unumgänglich.

Bei Nachfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BI-Dell

Dr. Christian Locher



Hubert Marx



Peter Philippen-Lindt

BI-Dell

Sprecher:

Dr. Christian Locher

Hubert Marx

Peter Philippen-Lindt

Anlagen:

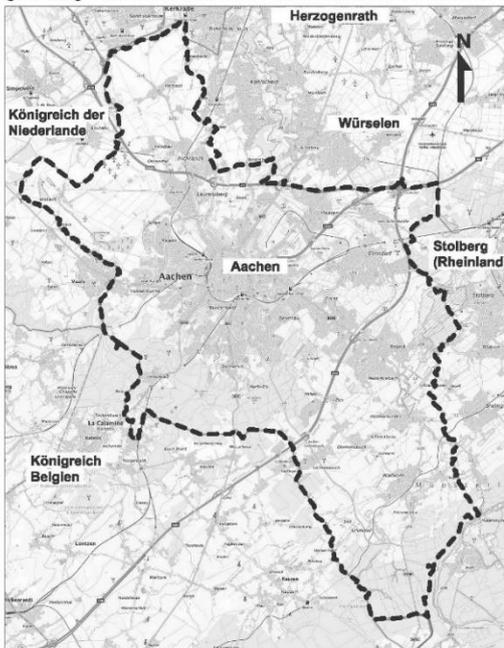
- (1) Bekanntmachung vom 29.01.2020
- (2) Pressemitteilung der Stadt Aachen vom 05.02.2020

Verteiler:

- Oberbürgermeister der Stadt Aachen, Herr Marcel Philipp (Einschreiben Rückschein)
- Kommunalaufsicht Bezirks Regierung Köln DZ.31.1 (e-mail)
- Bezirksregierung Köln Dez. 33 (e-mail)

zur Kenntnis:

- Staatskanzlei des Landes NRW –RO Landesplanung- (e-mail)

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aachen**
=====**Wiederholte öffentliche Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplanes AACHEN*2030
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für das Gebiet der Stadt Aachen**

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der
Stadt Aachen

----- Lage des Plangebietes

© Bundesanstalt für Kartographie und Geodäsie (2019)
http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_01.10.2017.pdf

Der Planungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 zur Sicherung der Ziele der Bauleitplanung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Stadtgebiet beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.05.2019 bekannt gemacht.

Er beschloss gleichzeitig gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfs. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird die öffentliche Auslegung, die bereits vom 11.06.2019 bis 12.07.2019 stattgefunden hat, mit unverändertem Entwurfsinhalt wiederholt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes AACHEN*2030 einschließlich dem Entwurf der Begründung mit Umweltbericht, sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan, liegen ab dem 12.02.2020 bis einschließlich 18.03.2020 während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr, mittwochs bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr im Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen, Verwaltungsgebäude am Marschierort, Lagerhausstraße 20, 4. Stock, Zimmer 400, öffentlich aus.

Weiterhin können alle Unterlagen zu diesem Verfahren gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB im Zeitraum der öffentlichen Auslegung auch unter www.aachen.de/aachen2030 abgerufen, eingesehen und zum Ausdruck heruntergeladen werden.

Nach dem bisherigen Verfahrensstand liegen folgende verfügbare Arten umweltbezogener Informationen vor:

Schutzgüter/ Umweltmedien	Inhalte des Umweltberichts	Quellen
Boden und Fläche	Aussagen zu Bodenbelastungen und deren mögliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens durch den Menschen. Aussagen zur Schutzbedürftigkeit von Böden	Stadt Aachen: Digitale Bodenbelastungskarte, Kataster der Altlastenverdachtsflächen, Bodenfunktionskarten Aachen, Baugrunderkennung Geologischer Dienst NRW: Unterlagen des Geologischen Dienstes NRW zu Geotopen und Schutzwürdigen Böden
Mensch, mit den Themen Lärm/ Gesundheit/ Bevölkerung (inkl. Sicherheit ggü. Störfallbetrieben)	Aussagen zur zu erwartenden Lärmentwicklung nach Lärmquellen und deren Auswirkungen auf die Menschen; Überlegungen zum Lärmschutz Sicherheitsabstände zwischen Betrieben und schützenswerten Nutzungen	Thema Lärm: Lärmkartierung gem. Umgebungslärmrichtlinie (http://www.umgebungslaerm.nrw.de) Untersuchung zu Störfallbetrieben in Aachen mit erforderlichen Abständen zu entsprechenden Betrieben (Gutachten in Abstimmung mit der BR Köln)
Lufthygiene	Aussagen zur zu erwartenden zukünftigen lufthygienischen Belastung von Menschen und möglichen Maßnahmen, dem entgegen zu wirken	Thema Lufthygiene: Luftreinhalteplanung Aachen (BR Köln)
Elektromagnetische Felder	Aussagen zur Situation/erwarteten Entwicklung elektromagnetischer Felder im Aachener Stadtgebiet	Thema Elektromagnetische Felder: Datenbank des Bundesnetzagentur
Erholung	Informationen zur extensiven Erholung im Stadtgebiet.	Landschaftsplan Aachen (Vorentwurf)
Wasser, inkl. Wasserschutzgebieten Angaben zur Thermalquellen	Aussagen zu erforderlichen Maßnahmen/Abständen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers; erwartete/geplante Entwicklungen an Gewässern.	In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde: Unterlagen zu Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten, Angaben zu Thermalquellen in Aachen Grundlagendaten des Landesamtes für Wasser; Versickerungspotentialkarte; Unterlagen des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Natur- und Verbraucherschutz NRW; Unterlagen des Wasserverbandes Eifel-Rur zu geplanten Entwicklungen/ Renaturierungen Gewässern; Wasserrahmenrichtlinie der EU (WRRL)
Tiere und Pflanzen, Landschaft, inkl. Naturschutzgebieten, Biodiversität	Aussagen zum Bestand von Tier- und Pflanzenarten und Biotopen in Aachen mit Hinweisen auf Maßnahmen zu deren Erhalt und/oder Entwicklung bei entsprechender Schutzbedürftigkeit bzw. Betroffenheit von der vorgesehenen Flächennutzungsplanung	Unterlagen des LANUV NRW zu Biotopen und Vorkommen von planungsrelevanten Arten in Aachen; Biotopkataster NRW; In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, das Artenschutzkonzept Aachen (Gutachten) LVR: Fachbeitrag Kulturlandschaft

Stadtklima	Aussagen zur aktuellen oder erwarteten Situation der Kaltluft in Aachen insbesondere hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Stadtklima und für die Wohnstandorte in Aachen sowie hinsichtlich der Bedeutung im Zusammenhang mit dem Klimawandel (in Aachen im Wesentlichen Anstieg der Erwärmung im Siedlungsraum).	Gesamtstädtisches Klimagutachten; Untersuchungen zur Lokalen Kaltluft im Aachener Kessel (Ergebnisse von Kaltluft-Simulationsberechnungen); KlimaAtlas NRW, Anpassungskonzept an die Folgen des Klimawandels im Aachener Talkessel
Kultur- und Sachgüter	Aussagen zu geschützten Denkmalbereichen, insbesondere im Hinblick auf mögliche Konflikte mit der Siedlungsentwicklung Angaben zu Schutz/Abstand der Denkmäler vor Beeinträchtigung und ihre Berücksichtigung im Siedlungszusammenhang, inkl. Gartendenkmälern. Angaben zu erforderlichen Abständen zu den Sachgütern und zu Schutzabständen	Unterlagen des Landschaftsverbandes Rheinland zur Bodendenkmalpflege Liste der Baudenkmäler, der Bodendenkmäler und der Denkmalschutzbereiche (Stadt Aachen) Sachgüter, wie z.B. Leitungstrassen zur Versorgung der Bevölkerung mit Gas, Strom und Wasser; auch Gebäude mit architektonischer Bedeutung, besondere Siedlungsstrukturen
Wechselwirkungen von Schutzgütern	Aussagen zur ökologischen Bedeutung von Flächen für die Artenvielfalt, zum Zusammenhang von Bodenversiegelung und Grundwasserneubildung, zur Wechselwirkung zwischen Grundwasser und Boden, zwischen Stadtklima und bioklimatischer Belastung für den Menschen.	Biotopkataster des Landes NRW (LANUV), Umweltdossiers der Prüfflächen zum Flächennutzungsplan

Betroffene Schutzgüter	Stellungnahmen	Beteiligungsverfahren
Tiere und Pflanzen, Biodiversität und Landschaft	Schutz landschaftlich besonderer Flächen, Erhalt der Naherholung und Berücksichtigung von Biotopen	Träger öffentlicher Belange: Landschaftsbeirat
Boden und Fläche	Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung von Acker- und Grünlandflächen	Landwirtschaftskammer
Wasser	Einbeziehung der Schutzfunktion von Flächen für die Wasserwirtschaft	Wasserverband Eifel-Rur
Kultur- und Sachgüter	Einbeziehung der gesicherten Flächen für die Bodendenkmalpflege	Landschaftsverband Rheinland

Hinweis: Der Umweltbericht zum Flächennutzungsplan Aachen*2030 ist unter enger Abstimmung mit den unteren Fachbehörden erstellt worden.

Schutzgüter Mensch, Gesundheit, Stadtklima	Eine größere Gruppe von Einwendern hat die Bedeutung stadtklimatischer Belange betont insbesondere hinsichtlich ihrer Funktion für innenstadtnahe	Öffentlichkeit
--	---	-----------------------

<p>Schutzgüter Boden und Fläche</p> <p>Insbesondere Schutzgüter Boden und Fläche, in selteneren Fällen Tiere und Pflanzen</p>	<p>Siedlungsflächen im Rahmen der Klimawandelanpassung und hins. der Erhaltung der Luftqualität.</p> <p>Eine weitere größere Gruppe von Eingaben hat die großflächige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für zukünftige Siedlungsentwicklung kritisch angemerkt.</p> <p>Einzelne Einwender haben die Datengrundlagen für die Bevölkerungsentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung hinterfragt sowie die gewünschte Einbeziehung von Flächen oder den Verzicht von Siedlungsentwicklung angemerkt.</p>	
<p>Boden und Fläche, Tiere und Pflanzen, Biodiversität und Landschaft</p>	<p>Naturschutzbund u. Bund für Umwelt- und Naturschutz haben sich zum Schutz von landschaftlichen Besonderheiten und zu schutzbedürftigen Flächen und Biotopen geäußert.</p>	

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan AACHEN*2030 unberücksichtigt bleiben können. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Mail vorgebracht werden.

Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Alle fristgerecht eingegangenen Eingaben zur öffentlichen Auslegung vom 11.06.2019 bis 12.07.2019 werden im Rahmen der wiederholten öffentlichen Auslegung uneingeschränkt berücksichtigt.

Aachen, den 29.01.2020

Marcel Philipp
Oberbürgermeister

aachen.de

Die offizielle Webseite der Stadt Aachen

**Flächennutzungsplan Aachen *2030: Offenlage startet am 12. Februar**

Wie bereits Mitte Januar angekündigt, wiederholt die Stadt Aachen die Offenlage des Flächennutzungsplans (FNP) Aachen *2030 (siehe auch PM 45/20). Die Pläne und Unterlagen liegen mit unverändertem Entwurfsinhalt von Mittwoch, 12. Februar, bis einschließlich Mittwoch, 18. März 2020, im Verwaltungsgebäude am Marschliertor, Lagerhausstraße 20, 4. Stock, Zimmer 400, öffentlich aus. Öffnungszeiten: montags bis Donnerstag 8 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 16 Uhr, mittwochs bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr. Alle Unterlagen zum FNP-Verfahren können parallel während des genannten Zeitraums auch unter www.aachen.de/aachen2030 abgerufen, eingesehen und zum Ausdruck heruntergeladen werden.

Im Rahmen der Offenlage des Flächennutzungsplans (FNP) im vergangenen Jahr hatte es ein Problem mit den digital zur Verfügung gestellten Unterlagen gegeben. Einige wenige Unterlagen, die in Papierform offen gelegen haben, waren nicht gleichzeitig digital verfügbar. Die Verwaltung wiederholt daher aus Gründen der Rechtssicherheit die Offenlage des Flächennutzungsplans mit unverändertem Entwurfsinhalt. Ein erneuter politischer Beschluss ist hierfür nicht notwendig. Die Verwaltung hält an dem Ziel fest, die Neuaufstellung des FNP vor dem Ende der laufenden Ratsperiode abzuschließen.

Alle fristgerecht eingegangenen Eingaben zur bereits erfolgten Offenlage behalten ihre Gültigkeit und werden im Rahmen der wiederholten Offenlage uneingeschränkt berücksichtigt.

Herausgegeben am 05.02.2020 von:

Stadt Aachen
Fachbereich Presse und Marketing
Bernd Büttgens
Markt 39
52062 Aachen
fon: 0241/432-1309
fax: 0241/28-121
mail:
> presse.marketing@mail.aachen.de